

## **Anglerregeln für den Beiar-Fluss, Saison 2010**

- Der Fluss wird in den Steckenabschnitten, die unter der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, zum Lachs- und Meeresforellenangeln im Zeitraum 19.06. - 31.08. freigegeben. Es gilt ein Nachtangelverbot zwischen 24:00 und 06:00 Uhr, mit Ausnahme der ersten Eröffnungsnacht und der Nacht auf den 6. August. In der Zeit vom 19.06. - 15.08 ist es ebenfalls nicht gestattet bei Flutströmung im Bereich bis zur Brücke in Moldjord zu angeln. Dieses Verbot wurde zum Schutz der Meeresforellen eingeführt.

- Zusätzlich wird der Fluss zum Angeln nach Meeresforellen im gesamten Flussverlauf im Zeitraum 01. - 14.09. freigegeben. In diesem Zeitraum ist es nicht gestattet, Lachs zu töten.

- Die Mindestgrösse beträgt bei Lachs 35 cm und bei Meeresforellen 30 cm. Der Fang von Wildlachs ist pro Angler begrenzt auf:

- 2 Lachse pro Tag
- 3 Lachse pro Woche
- 5 Lachse pro Saison

Der Fang von Meeresforellen pro Angler ist begrenzt auf:

- 4 Meeresforellen pro Tag und
- 25 Meeresforellen pro Saison.

Braungefärbte, laichbereite Forellen müssen wieder ausgesetzt werden.

- Von Lachsen als auch von Meeresforellen über 5 kg muss eine Schuppenprobe genommen werden. Getöteter und auch wieder ausgesetzter Fang muss sofort auf der Angelkarte eingetragen werden. Die Registrierung des Fangs wird regelmässig während der Saison für den ganzen Flusslauf koordiniert.

- Es ist erlaubt, mit Wurm, Fliegen, Spinner, Wobbler und Blinker zu angeln. Es ist verboten, elektronische Fischsuchgeräte zu verwenden. Der Angler, der mit Wurm angelt und seine Lachsquote erreicht hat, muss danach auf andere zulässige Köder umstellen und darf nur noch nach Meeresforellen angeln, bis ebenfalls diese Quote erreicht ist.

- Lachs, der sicher als Aufzuchtachs identifiziert worden ist, darf während der ganzen Saison unabhängig der Fangquoten getötet werden. Von jedem Aufzuchtachs muss eine Schuppenprobe genommen werden und der Lachs muss dem Angelscheinverkäufer, der die Schuppenprobe entgegen nimmt, gezeigt werden. Ein Lachs, der nicht als Aufzuchtachs

anerkannt wird, wird auf die Quote angerechnet.

- Es ist vorgeschrieben, beim Angeln mit dem Strom mitzugehen.

- Das Angeln ist in den Schutzgebieten bei der Lachstreppe bei Tollåga und

bei dem Hauforsen (Wasserfall), sowie jeweils 50 m vor und nach diesen Stellen, nicht gestattet (vgl. §9 Angelverordnung fuer Nordland). Es ist ebenfalls nicht gestattet, unterhalb des Wasserfalls Haufossen zu angeln.

- In Tollåga ist es ebenfalls nicht gestattet, Lachse oberhalb der Lachstreppe zu angeln.

- Die gesamte Ausrüstung, inklusive Stiefel / Wathosen müssen desinfiziert werden, bevor sie zum Gebrauch im Beiarnfluss samt seinen Seitenarmen zugelassen wird, unabhängig davon, wo die Ausrüstung zuletzt benutzt wurde. Diese Vorschrift gilt auch für den Gebrauch von Kanus, Kajakks und anderen Wassersportgeräten, die im Beiarnfluss benutzt werden.

- Fische, die wieder ausgesetzt werden, müssen so schonend und vorsichtig wie möglich behandelt werden um einen späteren Tod zu vermeiden.